

Aktenzeichen: 5 AS 10/87
Bundesarbeitsgericht 5.Senat

Beschluß vom 27. November 1987
- 5 As 10/87 -

Arbeitsgericht
München

Beschluß vom 5. Oktober 1987
- 17 Ca 11056/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6, § 281, § 263; ArbGG § 48

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 As 10/87

17 Ca 11056/87 ArbG München

B e s c h l u ß

In Sachen

ArbG München

ArbG München

o. d. r.
d. p. 2.
d. d.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 27. November 1987 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird das Amtsgericht München bestimmt.

G r ü n d e :

I. Die Klägerin hat gegen die Beklagte vor dem Amtsgericht Klage erhoben. Rechtsgrundlage für ihren Anspruch sollte § 840 Abs. 2



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Satz 2 ZPO sein. Die Klägerin hatte einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß wegen angeblicher Ansprüche eines (früheren) Arbeitnehmers gegen die Beklagte erwirkt. Die Klägerin verlangte von der Beklagten den Betrag von 1.646,15 DM nebst Zinsen. Das Amtsgericht hat den Rechtsstreit durch Beschluß vom 4. September 1986 an das Arbeitsgericht München verwiesen. Nach Verweisung hat die Klägerin von der Beklagten den Betrag von 317,26 DM nebst Zinsen verlangt als Schadenersatz wegen der ihr für den bisherigen Prozeß erwachsenen Prozeßkosten.

Daraufhin hat das Arbeitsgericht sich durch Beschluß vom 27. Mai 1987 für sachlich unzuständig erklärt und auf den hilfsweise gestellten Antrag der Klägerin den Rechtsstreit an das Amtsgericht München verwiesen. Dieses hat die Übernahme des Verfahrens abgelehnt und die Sache dem Arbeitsgericht zurückgegeben. Das Arbeitsgericht hat die Akte zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

II. Als sachlich zuständiges Gericht war das Amtsgericht München zu bestimmen.

1. Die Voraussetzungen des beantragten Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO liegen vor.

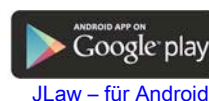
2. Der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts München vom 4. September 1986 hat das Arbeitsgericht München, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, gebunden (§ 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO, § 48 Abs. 1 ArbGG). Hieran ändert auch der Umstand nichts,



daß nach der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts für die Geltendmachung von Ansprüchen des Lohnpfändungsgläubigers gegen den Drittschuldner auf Auskunftserteilung nicht die Arbeitsgerichte, sondern die ordentlichen Gerichte zuständig sind (BAG Urteil vom 31. Oktober 1984 - 4 AZR 535/82 - AP Nr. 4 zu § 840 ZPO, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

3. Die Rechtslage änderte sich jedoch, nachdem die Klägerin von der Beklagten nunmehr Schadenersatz verlangt. Hierin liegt eine (stets sachdienliche) Klageänderung gemäß § 263 ZPO (vgl. BGHZ 79, 275, 280, 281; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 20. Aufl., § 840 Rz 27). Die spätere Klageänderung wird von der bindenden Wirkung des Verweisungsbeschlusses nicht mehr erfaßt.

Zuständigkeitsstreitigkeiten belasten Parteien und Gerichte und verzögern die Erledigung des Rechtsstreits. Sie sollen daher möglichst von dem zunächst angerufenen Gericht entschieden werden. Es ist nicht erwünscht, daß eine Sache zum zweitenmal verwiesen wird. Ebenso unerwünscht ist es aber, den Rechtsstreit nicht durch das Gericht entscheiden zu lassen, das für den geänderten Klageantrag nach den allgemeinen Regeln zuständig ist (BGH B. vom 14. Juni 1962 - III ARZ 117/62 - NJW 1962, 1819 f.). Wenn der Kläger seinen Antrag ändert, muß er die verfahrensrechtlichen Auswirkungen seines Verhaltens hinnehmen. Darin ist auch dann keine Unbilligkeit zu sehen, wenn der Rechtsstreit früher schon einmal verwiesen worden ist. Dieser vom Bundesgerichtshof vertretenen Auffassung (vgl. aaO) schließt der Senat



sich an.

Danach war das Amtsgericht München als zuständiges Gericht
zu bestimmen.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog

